

## **Art. 46 Lernmittelfreiheit**

<sup>1</sup>Den Ersatzschulen ist es freigestellt, Lernmittelfreiheit für die Schülerinnen und Schüler nach Art. 21 zu gewähren. <sup>2</sup>Für die dadurch entstehenden Aufwendungen gewährt der Staat den Trägern dieser Schulen Zuschüsse in entsprechender Anwendung des Art. 22 Abs. 1. <sup>3</sup>Bei privaten Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen erhöht sich der Zuschuss gemäß Satz 2 um 50 v.H. <sup>4</sup>Art. 22 Abs. 2 gilt entsprechend.